

Logo Reglement

Version 4

Verwendung der Bild- und Wortmarke sowie Kennzeichnungsvorschriften

1 Definitionen

Definitionen sind im Anhang 1 beschrieben.

2 SwissGAP Logo

Das Logo ist als kombinierte Wort-/Bildmarke beim schweizerischen Amt für geistiges Eigentum registriert und damit geschützt.



2.1 Nutzung des SwissGAP Logos

Der Verein SwissGAP verwaltet das SwissGAP Logo. Folgende Organisationen sind zu folgenden Nutzungen des Logos berechtigt:

A. Betriebe mit Zertifikat

Das Logo kann ausschliesslich von SwissGAP-zertifizierten Betrieben in der geschäftsmässigen Kommunikation (Business to Business) wie Werbung, Briefkopf (auch in Warenbegleitpapieren) und Visitenkarten verwendet werden. Die zertifizierten Betriebe sind unter www.swissgap.ch gelistet.

B. Von SwissGAP zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Diese dürfen das Logo auf den von Ihnen ausgestellten akkreditierten SwissGAP Berichten und Zertifikaten sowie zu Werbezwecken für Ihre Inspektions- und Zertifizierungsaktivitäten in der geschäftsmässigen Kommunikation einsetzen.

C. Mitglieder Verein SwissGAP

Die Mitglieder des Vereins SwissGAP dürfen das Logo zu Werbezwecken und als Kommunikationsmittel einsetzen.

D. Weitere Organisationen

Der Verein SwissGAP kann weiteren Organisationen auf Grundlage von individuellen Vereinbarungen die Nutzung des SwissGAP Logos zu Werbezwecken und Veröffentlichungen gestatten.

Anerkannte Produzenten können dieses Logo nicht verwenden.

2.2 Spezifikation des Logos

- Schrift: Century gothic
- Farbe:
 - RGB: Rot 4%, Grün 58%, Blau 2%
 - CMYK: Cyan 94%, Magenta 0%, Gelb 96%, Schwarz 42%
- Entweder in original grüner Farbe oder schwarz/weiss. Andere Farben sind nicht zulässig.
- Die Grösse kann variiert werden, wobei die Grössenverhältnisse erhalten bleiben müssen.

3 SwissGAP Wortmarke

Die SwissGAP Wortmarke ist das Wort SwissGAP oder deren Abkürzung SGAP.

3.1 Nutzung der Wortmarke

Die Wortmarke darf ausschliesslich von zertifizierten und anerkannten Betrieben verwendet werden. Die berechtigten Betriebe sind unter www.swissgap.ch gelistet.

Die Wortmarke ist für die berechtigten Betriebe auf folgende Anwendungen beschränkt:

- A. Akkreditierte Berichte und Zertifikate
- B. Anerkennungsschreiben für Betriebe der Primärproduktion
- C. Geschäftsmässige Kommunikation (Business to Business)
- D. Warenbegleitpapiere und Fakturen
- E. Warenträger und Gebinde, die nur SwissGAP Produkte enthalten

3.2 Spezifikation der Wortmarke

Die Wortmarke kann nur in der Schriftfarbe Schwarz und mit einer maximalen Grösse von 100 Millimetern verwendet werden.

4 Kennzeichnung mit SwissGAP

Hinweise auf SwissGAP (z.B. Logo, Begriff SwissGAP oder jegliche Abkürzung) erscheinen nicht auf dem Produkt, der Verbraucherverpackung (Etiketten, Verpackungen, Töpfe) oder am Verkaufspunkt (point of sale).

Die Rückverfolgbarkeit ist anhand von Warenbegleitpapieren sicherzustellen und kann mit einer Kennzeichnung auf Gebinden oder Warenträgern unterstützt werden.

4.1 Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Alle SwissGAP Ware ist auf Lieferscheinen und Rechnungen bzw. anderen elektronischen Systemen anhand einer der zwei folgenden Varianten zu deklarieren:

- Ergänzung von „SwissGAP“ oder „SGAP“ beim einzelnen Artikel.
- Pauschaldeklaration wie z.B. „alle unsere Artikel sind SwissGAP zertifiziert“.
Eine Pauschaldeklaration ist nur zulässig, wenn die Aussage in jedem Fall korrekt ist.

Bei Bedarf können anerkannte Betriebe SwissGAP Ware auf Warenbegleitpapieren und/oder Produzentenetiketten deklarieren.

4.2 Kennzeichnung von Gebinden / Warenträgern

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit kann die Abkürzung SGAP in Kombination mit der Angabe des Betriebes (Name oder SwissGAP-Nr.) auf Gebinden und Warenträgern verwendet werden. Die Kennzeichnung darf nicht mit Selbstklebeetiketten erfolgen. Bei Verwendung der SwissGAP-Nr. sind die Anwendungsvorschriften im Anhang 1 zu beachten.

So gekennzeichnete Gebinde und Warenträger dürfen ausschliesslich SwissGAP konforme Ware beinhalten.

Bei Produzentenetiketten kann sowohl die Abkürzung SGAP als auch der Schriftzug SwissGAP verwendet werden.

4.3 Alternative Kennzeichnungen

Abweichungen zu den obgenannten Kennzeichnungsvorschriften müssen vom Verein SwissGAP bewilligt sein. Diese sind im Anhang 2 gelistet.

5 Überwachung

Die korrekte Verwendung des Logos und der Wortmarke sowie die korrekte Kennzeichnung mit SwissGAP werden durch die Inspektions- und Zertifizierungsstellen überwacht.

5.1 Missbrauch

Die widerrechtliche Verwendung der Marke wird gemäss Bundesgesetz von Marken und Herkunftsangaben, SR 232.11, geahndet.

Bei falscher Verwendung durch anerkannte oder zertifizierte Betriebe kann auch das Sanktionsreglement SwissGAP angewandt werden.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins genehmigt am 17. November 2009. Es tritt unmittelbar nach der Genehmigung bis auf weiteres in Kraft.

Anhang 1: Definitionen

Betrieb

Eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, welche die rechtliche Verantwortung für die Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkte innehat. Ein Betrieb wird als Einheit anerkannt oder zertifiziert.

1. Anerkannter Betrieb

Betrieb, der Früchte, Gemüse oder Kartoffeln anbaut und ein positives SwissGAP Kontrollergebnis vorweisen kann.

Hinweis: bei SwissGAP Hortikultur gibt es keine anerkannten Betriebe, da alle Betriebe zertifiziert werden.

2. Zertifizierter Betrieb

Betrieb, der aufgrund eines positiven Kontrollergebnis ein aktuell gültiges Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle vorweisen kann.

SwissGAP-Nr:

Die SwissGAP-Nr ist eine eindeutige Nummer, nur aus Ziffern bestehend, welche dem Betrieb nach seiner Anmeldung zu SwissGAP zugeteilt wird,

- bei Früchte Gemüse, Kartoffeln durch Agrosolution (=Agrosolution-Nr.)
- bei Hortikultur durch die Zertifizierungsstelle

Die SwissGAP Wortmarke (ausgeschrieben „SwissGAP“ oder die abgekürzte Form „SGAP“) gefolgt von einem Leerraum und dann der SwissGAP-Nr des Betriebes kann zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit verwendet werden. Beispiele:

- SwissGAP 10153
- SGAP 10153

Gebinde:

Ein Gebinde ist eine Ladeeinheit, welche auf Warenträgern gepackt wird. Beispiele von Gebinden:

1. **Kisten** sind stapelfähige Einweg- oder Mehrwegbehälter
2. **Grosskisten** sind faltbare oder starre Grossvolumenbehälter mit integrierter Transportpalette.
3. Ein **Palettino** ist ein im Gartenbau und Pflanzenhandel verwendeter Mehrweg-Warenträger („Tray“) aus Spritzguss-Kunststoff für den Transport und die Kultur von Topfpflanzen.

Warenträger:

Warenträger sind Hilfsmittel, welche den Transport von Gebinden ermöglichen. Beispiele von Warenträgern:

1. **Transportpaletten**, auch einfach Paletten genannt, sind flache Konstruktionen, die für den Transport bestimmter stapelbarer Waren verwendet werden.

2. **Rollbehälter** dienen dem Transport von Waren und bestehen aus Grundplatte mit Rädern und austauschbaren Aufsteckgittern, um das Ladegut seitlich zu sichern.
3. **CC- und Euro-Container** sind fahrbare, zerlegbare und dann stapelbare Pfand-Transportkarren aus feuerverzinktem Metall.

Anhang 2: Alternative Kennzeichnungen

Folgende Ausnahmen gegenüber der Kennzeichnung mit SwissGAP wurden vom Verein SwissGAP genehmigt.

1. Kennzeichnung mit Suisse Garantie bei SwissGAP Hortikultur

Das Suisse Garantie Branchenreglement Hortikultur beinhaltet als kritische Anforderung die Erfüllung des SwissGAP Standards gemäss den Richtlinien SwissGAP Hortikultur. Das bedeutet, dass sämtliche Hortikultur-Produkte mit einer Suisse Garantie Kennzeichnung auch SwissGAP-konform sind.

Die Kennzeichnung mit Suisse Garantie bei Hortikultur muss folgendermassen erfolgen:

A. Produkt (Etiketten, Verpackungen, Töpfe)

Kennzeichnung mit der Garantiemarke Suisse Garantie (Logo) gemäss dem Gestaltungsmanual Suisse Garantie (www.suissegarantie.ch).

B. Lieferpapiere

Deklaration der Suisse Garantie Artikel auf Lieferscheinen und Rechnungen. Dies kann anhand einer der zwei folgenden Varianten erfolgen:

- Ergänzung von „Suisse Garantie“ oder „SGA“ beim einzelnen Artikel.
- Pauschaldeklaration wie z.B. „alle unsere Artikel sind Suisse Garantie zertifiziert“. Eine Pauschaldeklaration ist nur zulässig, wenn die Aussage in jedem Fall korrekt ist.